

ROLLSTUHL-SPORTVEREIN Murnau e.V.
(Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik)

RSV MURNAU

SATZUNG

Neufassung der Satzung vom 08.01.1979,
beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 18.12.1994

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **ROLLSTUHL-SPORTVEREIN MURNAU e.V.**
(berufsgenossenschaftliche Unfallklinik)
RSV Murnau
Sitz und Gerichtsstand: Murnau
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- a) Der Verein dient der Förderung sportlicher Betätigung im Leistungs-Breiten- und Freizeitsport in erster Linie Behinderter, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind.
Im Bereich des Freizeitsports sollen zur Förderung der Integration, Familienangehörige und im Fall der Notwendigkeit, Begleitpersonen mit einbezogen werden.
Er soll auch der Rehabilitation Frischverletzter dienen, um diese dem Versehrten Sport zuzuführen und ihnen Anschluss zu sportlicher Betätigung auch nach ihrer Entlassung aus der BG-Unfallklinik Murnau zu vermitteln.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- f) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- a) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Rollstuhl-Sportverbandes e.V. (DRS) - Fachverband des Deutschen Behinderten-Sportverbandes e.V.
- b) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.
- c) Zusätzliche Verbandsmitgliedschaften können von der Hauptversammlung beschlossen werden. Verbandsmitgliedschaften, die zum Erfüllen des satzungsgemäßen Zweckes des Vereins notwendig sind, können durch Vorstandsbeschluss ohne Beschluss der Hauptversammlung eingegangen werden.
Satzungsänderungen, die aufgrund von Vorgaben dieses Verbandes zum Erhalten der Mitgliedschaft notwendig sind, können durch Beschluss der Vorstandschaft ohne Beschluss einer Mitglieder-versammlung durchgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus:
 - 1. Ordentliche Mitglieder (volljährige Personen)
 - 2. Jungmitglieder (minderjährige Personen)
 - 3. Familienmitglieder (nicht behinderte Familienangehörige eines behinderten Mitglieds (Ehepartner, Kinder) im Fall der Notwendigkeit Begleitpersonen z.B. Zivildienstleistende für die Dauer ihres Dienstes)
 - 4. Fördernde Mitglieder (volljährige Personen oder Körperschaften)
 - 5. Ehrenmitglieder
- b) Die Aufnahme eines Mitgliedes nach a) 1 - 4 erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag. Für die Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist auf Verlangen schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.
Jungmitglieder werden mit Erreichen der Volljährigkeit automatisch ordentliche Mitglieder.
- c) Ehrenmitglieder (5 a) Punkt 5) werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

- d) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- c) Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einer anderen Versehrtensportgruppe bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen ist.
- f) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1. bei Personen durch den Tod des Mitgliedes
bei Personenvereinigung durch deren Erlöschen
 - 2. Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann
 - 3. Durch Ausschluss aus dem Verein.
 - aa) Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden (außer bb)
 - bb) Der Ausschluss erfolgt ohne Beschluss, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mindestens zwei Jahresbeiträge im Rückstand ist und zur Mahnung nicht schriftlich Stellung nimmt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedbeitrags nicht in der Lage sind, können ganz oder teilweise davon befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedbeitrags befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres im voraus an den Verein zu bezahlen.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand (Vorsitzender)

§ 8 Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

a) Die ordentliche Hauptversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Der zeitliche Abstand zwischen zwei Hauptversammlungen muss mindestens 9 Monate und darf höchstens 15 Monate betragen. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung vier Wochen vorher.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

aa) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer.

bb) Bericht des Sportwartes

cc) Bericht der Kassenprüfer

dd) Entlastung des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer

ee) Beschlussfassung über Anträge

ff) Neuwahlen soweit nach § 9, Abs. c erforderlich

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

aa) Wahl- und stimmberechtigt bzw. wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

bb) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die zur Durchführung der von der Hauptversammlung beschlossenen Satzungsänderungen aufgrund von Vorgaben des Amtsgerichts bzw. des Finanzamts notwendig sind, ohne weiteren Beschluss einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet ist.

b) Die außerordentliche Hauptversammlung

- 1. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:**
 - aa) Wenn der geschäftsführende Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereines für erforderlich hält**
 - bb) Wenn der Gesamtvorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält**
 - cc) Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.**
- 2. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand wie unter a mit einer Frist von 14 Tagen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.**
- 3. Für die Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie unter a.**

§ 9 Vorstand

- a) Der Gesamtvorstand besteht aus:**
 - 1. Vorsitzender**
 - 2. stellvertretender Vorsitzender**
 - 3. Kassierer**
 - 4. Schriftführer**
 - 5. Sportwart**

Der stellvertretende Vorsitzende kann zugleich ein weiteres Vorstandsamt bekleiden.
- b) Der Vorstand gem. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind allein vertretungsberechtigt.**

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Alleinvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
- c) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.**

Falls ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode ausscheidet, beruft der Gesamtvorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode aus den Reihen der Mitglieder Ersatz.
- d) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.**

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereines / Änderung des Zwecks

Die Auflösung des Vereins bzw. die Änderung in einen nicht steuerbegünstigten Zweck kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung bzw. in einen nicht steuerbegünstigten Zweck den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Vorhandenes Vereinsvermögen fließt nach Abdeckung evtl. Schulden im Einvernehmen mit dem Finanzamt Garmisch-Partenkirchen einem steuerbegünstigten wohltätigen Zweck zu, über den in der Hauptversammlung beschlossen wird.

§ 11 Inkrafttreten

Die Neufassung tritt mit dem Beschluss der Hauptversammlung in Kraft.

Gez. Oskar Daxl
Vorsitzender

gez. Harald Mandl
Stellvertretender Vorsitzender